

Insolvenzen

RECHNUNGSLEGUNG IN DER UNTERNEHMENSKRISE

Christiane Kohs

2019

Befindet sich ein Unternehmen in einer existenzbedrohenden Krise, ändern sich oftmals auch die Grundlagen der Bilanzierung. Anbei stellen wir Euch vor, welche Regeln im Krisenfall zu beachten sind.

MITBESTIMMUNGS-
PORTAL

Inhalt

1	Krisenursachen	4
1.1	Insolvenzstatbestände	4
1.1.1	Vorbemerkungen	4
1.1.2	Drohende Zahlungsunfähigkeit	6
1.1.3	Zahlungsunfähigkeit	7
1.1.4	Überschuldung	8
1.2	Pflichten für die Unternehmensorgane	10
1.2.1	Drei-Wochen-Frist	10
1.2.2	Insolvenzantrag und Benennung Insolvenzverwalter	10
2	Rechnungslegung in der Unternehmenskrise und in der Insolvenz	10
2.1	Vorbemerkung	10
2.2	Rechnungslegung vor der Insolvenz	11
2.3	Rechnungslegung in der Insolvenz	12
2.3.1	Externe handelsrechtliche Rechnungslegungspflicht	12
2.3.2	Interne insolvenzrechtliche Rechnungslegung	12
3	Quellenverzeichnis und weiterführende Literatur	13
	Über die Autorin	15

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW RH	IDW Rechnungslegungshinweis
IDW RS	IDW Rechnungslegungsstandard
IDW S	IDW Standard
InsO	Insolvenzordnung
KapCoGes	Personenhandelsgesellschaften, bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (insbesondere GmbH & Co. KG)
KG	Kommanditgesellschaft
OHG	Offene Handelsgesellschaft

1 Krisenursachen

Unter dem Begriff **Unternehmenskrise** ist eine unmittelbar den Fortbestand eines Unternehmens gefährdende Situation zu verstehen (existenzbedrohende Krise).



Die Gründe für die Entstehung und die Entwicklung von Unternehmenskrisen sind vielfältig. Erhebliche laufende Verluste, z. B. aufgrund von Preisverfall oder Umsatzrückgängen, die in näherer Zukunft nicht durch voraussichtliche Gewinne gedeckt werden können, geben Anlass zur Prüfung der insolvenzrechtlichen Tatbestände. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der laufenden Rechnungslegung eine bilanzielle Überschuldung festgestellt wird oder dass das Unternehmen kreditunwürdig geworden ist, was ebenfalls Anlass zur Prüfung gibt.

Die Kreditversicherung Euler Hermes hat 2006 eine Studie herausgegeben, die das Ergebnis einer Befragung von 125 erfahrenen Insolvenzverwaltern ist, welche rund 19.000 Insolvenzen bearbeiteten.

Hinsichtlich **exogener Faktoren** aus dem Umfeld der Gesellschaften wurde festgestellt, dass in 82% der Fälle die Zahlungsmoral der Kunden für die krisenhafte Entwicklung eines Unternehmens verantwortlich war, 81% nannten das geltende Arbeits- und Sozialrecht als wesentliches Hindernis, die verschärften Bankenrichtlinien wurden immerhin zu 60% angegeben.

Der Studie zufolge stuften 71% der Insolvenzverwalter als wichtigste Insolvenzursache Mängel in der Geschäftsführung der betroffenen Unternehmen ein. Im Detail lagen folgende Insolvenzursachen zugrunde (**endogene Faktoren**, deren Wurzeln in der Gesellschaft selbst angelegt sind):

- Fehlendes Controlling: 79%,
- Finanzierungslücken: 76%,
- Unzureichendes Debitorenmanagement: 64%,
- Autoritäre, rigide Führung: 57%,
- Mangelhafte Transparenz und Kommunikation: 44%.

1.1 Insolvenztatbestände

1.1.1 Vorbemerkungen

Eine **Insolvenz** dient zum einen der Befriedigung der Gläubiger und zum anderen dem Schutz des verbleibenden Vermögens vor Vollstreckungsmaßnahmen seitens einzelner Gläubiger.

Das **Insolvenzverfahren** enthält entsprechende Vorschriften, die festlegen, welche Maßnahmen im Fall der Insolvenz ergriffen werden, um entweder

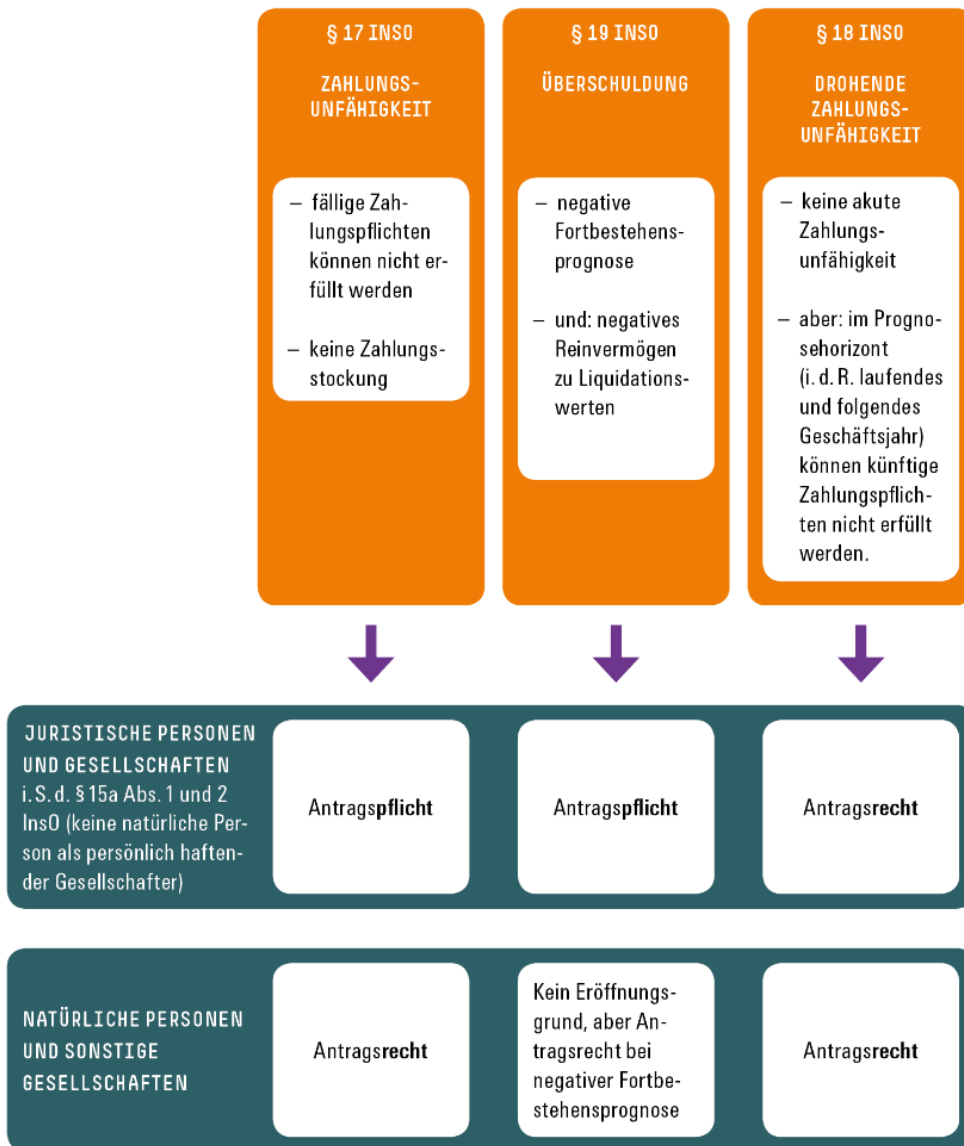
die Insolvenz auslösenden Tatbestände zu beseitigen oder das verbliebene Vermögen zu liquidieren, um zumindest einen Teil der bestehenden Verbindlichkeiten zu bedienen.

Die **Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** kann gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 InsO durch den Schuldner und die Gläubiger beantragt werden. Die Eröffnung setzt die **Insolvenzfähigkeit** des Schuldners (§§ 11 und 12 InsO) voraus. Das Insolvenzverfahren kann über das Vermögen jeder juristischen Person (z. B. GmbH, AG) sowie über das Vermögen von Privatpersonen eröffnet werden (§ 11 Abs. 1 InsO). Über das Vermögen einer so genannten Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (z. B. OHG, KG) kann ebenfalls das Insolvenzverfahren eröffnet werden (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO). Dagegen sind manche juristische Personen des öffentlichen Rechts, z. B. Bund und Länder, nicht insolvenzfähig (§ 12 Abs. 1 InsO).

Ferner setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 16 InsO Insolvenz auslösende Tatbestände (**Insolvenzgründe**) voraus. Diese ergeben sich aus den §§ 17, 18 und 19 InsO. Hierbei handelt es sich um:

- die drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO),
- die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und
- die Überschuldung (§ 19 InsO).

Tabelle 1: Überblick über die Insolvenzeröffnungsgründe (IDW Standard: Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen - IDW S 11, Tz. 1)



Quelle: eigene Darstellung

I.M.U.

1.1.2 Drohende Zahlungsunfähigkeit

Die drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn das Schuldnerunternehmen **voraussichtlich nicht in der Lage** sein wird, die bestehenden **Zahlungsverpflichtungen** im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit **zu erfüllen** (§ 18 Abs. 2 InsO). Hierdurch soll die Vorverlagerung des Insolvenzverfahrens ermöglicht werden. Der **Schuldner kann die Eröffnung des Verfahrens** bereits zu diesem Zeitpunkt selbst **beantragen**. Eine **Insolvenzantragspflicht** besteht zu diesem Zeitpunkt **noch nicht**.

1.1.3 Zahlungsunfähigkeit

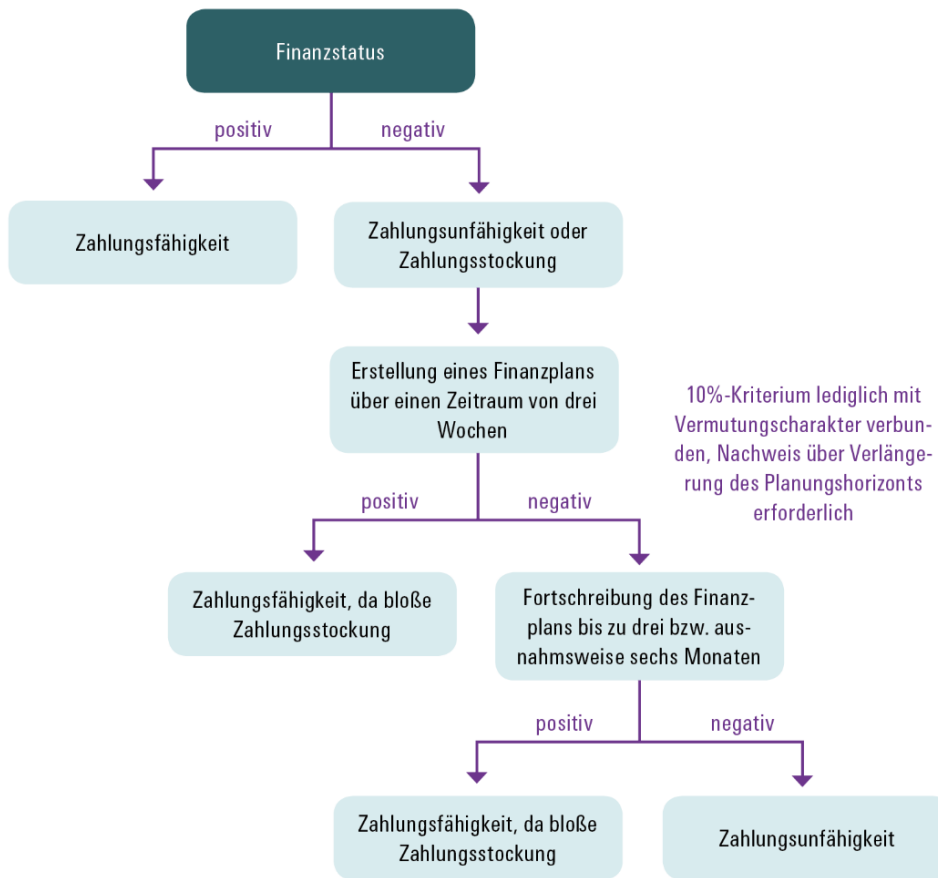
Bei Zahlungsunfähigkeit ist das Schuldnerunternehmen bereits zum aktuellen Zeitpunkt **nicht mehr in der Lage** seine **Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen** (§ 17 Abs. 2 InsO).

Hinweis: Sollte die Möglichkeit der weiteren Kreditaufnahme, der Zuführung weiteren Eigenkapitals oder die Veräußerung nicht betriebsnotwendigen Vermögens gegeben sein, so handelt es sich um eine vorübergehende Zahlungsstockung, die jedoch zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht ausreicht.

Nach einer grundlegenden Entscheidung des BGH vom 24. Mai 2005 (IX ZR 123/04) liegt Zahlungsunfähigkeit nur vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen (sie müssen nicht bereits angemahnt worden sein) innerhalb eines absehbaren Zeitraums mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu begleichen. Somit ist die Zeitpunktbetrachtung (Finanzstatus) durch eine Zeiträumbetrachtung (Finanzplan) zu ergänzen, in der alle künftig erwarteten Ein- und Auszahlungen im Zeitpunkt ihrer erwarteten Fälligkeit abzubilden sind.

Der Finanzplan ist zunächst für einen Zeitraum von drei Wochen aufzustellen. Kann eine Liquiditätslücke innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen vollständig geschlossen werden, liegt keine Zahlungsunfähigkeit vor. Beträgt die Liquiditätslücke am Ende dieses Betrachtungszeitraums 10% der fälligen Gesamtverbindlichkeiten oder mehr, so ist nach der Rechtsprechung des BGH regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig geschlossen wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zumutbar ist. Dieser sich an das Ende des Dreiwochenzeitraums anschließende weitere Zeitraum kann in Ausnahmefällen drei bis unter Umständen auch bis längstens sechs Monate betragen (IDW Standard: Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen, IDW S 11, Tz. 16).

Tabelle 2: Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit/Zahlungsstockung (IDW: Sanierung und Insolvenz, Kap. A, Tz. 34)



Quelle: eigene Darstellung

I.M.U.

Der **Schuldner** ist zur **Antragstellung verpflichtet**, der **Gläubiger** ist **berechtigt**. Bei der GmbH, der AG und z. B. bei der GmbH & Co. KG besteht eine Verpflichtung zur Antragstellung durch die Geschäftsführer bzw. Vorstände (§ 15a Abs. 1 InsO).

1.1.4 Überschuldung

Bei einer juristischen Person/KapCoGes ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund für das Insolvenzverfahren (§ 19 Abs. 1 InsO).

Der Regelungszweck ist vorrangig darauf gerichtet, die Gläubiger von Unternehmen, deren Haftung für Verbindlichkeiten kraft Rechtsform oder mangels persönlicher Haftung der Eigenkapitalgeber beschränkt ist, durch eine rechtzeitige Verfahrenseröffnung vor (weiteren) Schädigungen zu bewahren.

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO liegt eine Überschuldung dann vor, wenn das **Vermögen** des Schuldners die bestehenden **Verbindlichkeiten nicht mehr deckt**, es sei denn, die **Fortführung des Unternehmens** ist nach den Umständen **überwiegend wahrscheinlich**.

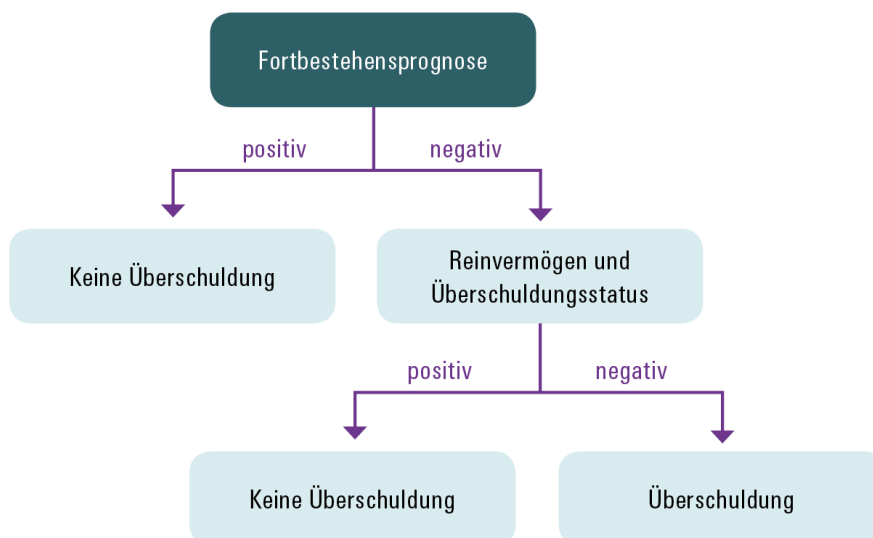
Die **Fortbestehensprognose** hat entscheidende Bedeutung. Die Fortbestehensprognose stellt eine Zahlungsfähigkeitsprognose auf der Basis eines Finanzstatus und einer Finanzplanung dar. Die Fortbestehensprognose fällt positiv aus, wenn alle bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus den bestehenden Möglichkeiten der Innen- und Außenfinanzierung gedeckt werden können. Kriterium für die Fortbestehensprognose ist demnach allein die voraussichtliche Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit während des Prognosezeitraums (Liquiditätsvorschau). Der Prognosezeitraum umfasst aufgrund im Zeitablauf zunehmender Prognoseunsicherheit in der Regel nur das laufende sowie das folgende Geschäftsjahr (IDW S 11, Tz. 61).

Ist die Fortbestehensprognose **positiv**, liegt **keine Überschuldung** nach § 19 InsO vor. Auf die Erstellung eines Überschuldungsstatus (zu Fortführungswerten) kann daher verzichtet werden.

Falls die Fortbestehensprognose **negativ** sein sollte, ist ein **Überschuldungsstatus** (zu Liquidationswerten inklusive stiller Reserven und Lasten) zu erstellen. Sofern das ermittelte **Reinvermögen positiv** ist, liegt **keine Überschuldung** vor. Die negative Fortbestehensprognose kann dann lediglich zu einem Antragsrecht nach § 18 InsO (drohende Zahlungsunfähigkeit) bzw. in Abhängigkeit vom Betrachtungszeitraum zu einer Antragspflicht nach § 17 InsO (eingetretene Zahlungsunfähigkeit) führen.

Im Falle einer **negativen Fortbestehensprognose** und eines **negativen Reinvermögens**, besteht eine **Überschuldung** nach § 19 InsO. Dann sind weitere Maßnahmen notwendig, um die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu vermeiden (z. B. Kapitalerhöhung). Andernfalls ist die Geschäftsführung verpflichtet, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Wie bei der Zahlungsunfähigkeit sind auch die Schuldner zur Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt.

Tabelle 3: Beurteilung der Fortbestehensprognose (IDW: Sanierung und Insolvenz, Kap. A, Tz. 42)



Quelle: eigene Darstellung

1.2 Pflichten für die Unternehmensorgane

1.2.1 Drei-Wochen-Frist

Wird aufgrund dieser Indizien eine existenzbedrohende Krise sichtbar, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, mit zunehmender Intensität zu prüfen, ob die Insolvenz auslösenden Tatbestände vorliegen.

Gemäß § 15a Abs. 1 InsO haben die Geschäftsführer bzw. die Vorstände einer Kapitalgesellschaft ohne schuldhaftes Zögern, **spätestens** aber **drei Wochen** nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.

1.2.2 Insolvenzantrag und Benennung Insolvenzverwalter

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist beim Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zu stellen (§ 3 Abs. 1 InsO). Das Gericht prüft, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens erfüllt sind, insbesondere ob ein Insolvenzgrund vorliegt und ob das Vermögen des Schuldners ausreichen wird, um die Verfahrenskosten zu decken (§ 26 Abs. 1 InsO). Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erlässt das Gericht einen **Eröffnungsbeschluss**, in dem auch der Insolvenzverwalter ernannt wird (§ 27 InsO).

2 Rechnungslegung in der Unternehmenskrise und in der Insolvenz

2.1 Vorbemerkung

Unternehmen in der Insolvenz haben für Zwecke der Rechnungslegung neben den **handelsrechtlichen Vorschriften zusätzlich** die Vorschriften der **Insolvenzordnung** zu beachten. Diese enthält u. a. in den §§ 66, 151 bis 155 InsO Bestimmungen, die die Rechnungslegung im Rahmen des Insolvenzverfahrens betreffen. Die Insolvenzrechnungslegung wird heute in Abgrenzung zur externen als „interne Rechnungslegung“ bezeichnet.

Während die **handelsrechtliche Rechnungslegung** der Information der Gläubiger und Gesellschafter dient, trägt die **insolvenzrechtliche Rechnungslegung** den besonderen Umständen des Insolvenzverfahrens Rechnung und dient der Information der am Insolvenzverfahren Beteiligten. Sie dient der **Rechenschaftspflicht des Insolvenzverwalters** gegenüber den **Insolvenzgläubigern**, dem **Insolvenzschuldner** und dem **Insolvenzgericht** für dessen Maßnahmen im Insolvenzverfahren. Ferner stellt sie den Nachweis der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der insolvenzrechtlichen Pflichten und Verantwortung des Insolvenzverwalters dar.

Die handels- und steuerrechtlichen Normen sehen eine periodische Rechnungslegung vor, die an das Geschäftsjahr anknüpft. Die insolvenzrechtliche Rechnungslegungspflicht hingegen beginnt mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und endet mit seinem Abschluss. Sollte das Insolvenzverfahren ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfassen, so sind auch laufende Abschlüsse (für den Zeitraum jeweils eines Wirtschaftsjahres) aufzustellen.

2.2 Rechnungslegung vor der Insolvenz

Nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB ist bei der Bewertung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going-Concern) auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Wenn sich das Unternehmen in der Krise aber noch nicht in der Insolvenz befindet, ist von der Annahme der Going-Concern-Prämisse abzuweichen. Es ergeben sich bereits enorme Auswirkungen auf das Rechnungswesen und den Jahresabschluss. Zu beachten sind vor allem besondere Ansatz- und Bewertungsvorschriften, ebenso wie Berichtspflichten im Anhang und im Lagebericht (IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Auswirkungen einer Abkehr von der Going-Concern-Prämisse auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss - IDW RS HFA 17, Tz. 1 ff.):

- Die Bewertung der Vermögensgegenstände hat zu Liquidationswerten zu erfolgen, sofern diese die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen, d. h. im Wesentlichen ausgehend von den Verhältnissen am Absatzmarkt. Weiterhin gelten daher sowohl das Vorsichtsprinzip als auch der Grundsatz der Einzelbewertung der Vermögensgegenstände.
- Schulden sind mit dem Erfüllungsbetrag aufzuführen.
- Der Rechnungsabgrenzungsposten ist anzusetzen, wenn der Vertrag, der die Begrenzung zum Inhalt hat, erfüllt wird. Im Falle eines aktivierten Disagios muss überprüft werden, ob die korrespondierende Verbindlichkeit vorzeitig zurückgezahlt wird.
- Von zentraler Bedeutung sind zu bildende Rückstellungen im Zusammenhang mit Vertragsstrafen, Abfindungen für Mitarbeiter, Rückbauverpflichtungen und zur Beseitigung von Altlasten. Die Vergütung des Insolvenzverwalters fällt nicht darunter, allerdings sind Pensionsverpflichtungen in vollem Umfang zu berücksichtigen.
- Der Ansatz der latenten Steuern sollte einer besonders sorgfältigen Prüfung unterzogen werden.
- Gesellschaftsdarlehen sind entgegen der Nachrangigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO zu passivieren.
- Ausgehend von der Abkehr der Going-Concern-Prämisse als Ausnahmefall, der eine Abweichung von den Grundsätzen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit rechtfertigt, sind planmäßige Abschreibungen von Vermögensgegenständen nur dann vorzunehmen, sofern eine Nutzung

über einen längeren Zeitraum angedacht ist. Bei außerplanmäßigen Abschreibungen ist darauf zu achten, dass diese im Anlagespiegel gesondert ausgewiesen werden.

Besonderheiten sind auch bei den Erläuterungen im Anhang und Lagebericht zu beachten.

2.3 Rechnungslegung in der Insolvenz

2.3.1 Externe handelsrechtliche Rechnungslegungspflicht

Die handelsrechtliche Rechnungslegungspflicht besteht gemäß § 155 InsO nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens weiterhin. Jedoch ist gemäß § 155 Abs. 1 Satz 2 InsO der **Insolvenzverwalter** zur handels-, steuer- und insolvenzrechtlichen Rechnungslegung (persönlich) verpflichtet.

Bei **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** beginnt gemäß § 155 Abs. 2 Satz 1 InsO ein neues Geschäftsjahr. Daher wird für die noch laufende Periode ein **Rumpfgeschäftsjahr** gebildet und gemäß § 242 Abs. 1 Satz 1 HGB eine **Schlussbilanz** aufgestellt.

Besonderheiten der handelsrechtlichen Rechnungslegung im Insolvenzverfahren erläutert IDW RH HFA 1.012. Die Vorschriften der §§ 238 ff. HGB und ggf. der §§ 264 ff. HGB gelten in der Insolvenz weiter und werden nicht durch spezifische Regelungen der Insolvenzordnung ersetzt. Vielmehr ist die Insolvenz als ansatz-, bewertungs- und ausweisrelevanter Tatbestand im Rahmen der handelsrechtlichen Bilanzierung und Bewertung zu würdigen.

2.3.2 Interne insolvenzrechtliche Rechnungslegung

Die insolvenzrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung sehen vor, dass der Insolvenzverwalter **nach Eröffnung des Verfahrens** u. a. das **Masseverzeichnis** (§ 151 InsO), das **Gläubigerverzeichnis** (§ 152 InsO) und die **Vermögensübersicht** (§ 153 InsO) aufzustellen hat.

Hierbei handelt es sich um interne Rechenwerke, die der Gläubigerversammlung im **Berichtstermin** (§ 156 InsO) als Entscheidungsgrundlage über die vorläufige Fortführung oder die Stilllegung des Unternehmens dienen. Im Berichtstermin muss der Insolvenzverwalter die Gläubiger über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens unterrichten.

Darüber hinaus ist gemäß § 175 InsO durch den Insolvenzverwalter eine so genannte **Forderungstabelle** aufzustellen, in die jede von einem Insolvenzgläubiger angemeldete Forderung einzutragen ist.

Die nachfolgende Übersicht erläutert die zu erstellenden Verzeichnisse im Rahmen eines Insolvenzverfahrens:

Verzeichnis	Erläuterung
Masseverzeichnis	Im Masseverzeichnis sind sämtliche Gegenstände der Insolvenzmasse (§ 35 InsO) aufzunehmen. Die Insolvenzmasse umfasst alle Gegenstände, die dem Schuldner zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens gehören und die er während des Verfahrens erlangt. Es stellt die Basis der Aktivseite der Vermögensübersicht dar.
Gläubigerverzeichnis	Das Gläubigerverzeichnis enthält sämtliche Gläubigerforderungen. Es stellt die Basis der Passivseite der Vermögensübersicht dar.
Vermögensübersicht	In der Vermögensübersicht werden die im Masseverzeichnis enthaltenen Vermögensgegenstände den Verbindlichkeiten des Gläubigerverzeichnisses gegenübergestellt. Diese ist auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufzustellen. Auf Grundlage der Vermögensübersicht entscheidet die Gläubigerversammlung erst, ob das Unternehmen fortgeführt werden kann, eine Sanierung möglich ist oder ob eine Zerschlagung des Unternehmens notwendig ist.
Forderungstabelle	Der Insolvenzverwalter hat jede angemeldete Forderung in eine Tabelle einzutragen. Jede Forderung ist durch Vorlage von Rechnungen, Lieferscheinen oder Verträgen zu beurkunden.

Gemäß § 156 Abs. 1 InsO hat der Insolvenzverwalter der Gläubigerversammlung im **Berichtstermin** einen **Verwalterbericht** vorzulegen, der die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und deren Ursachen erläutert. Ferner hat der Insolvenzverwalter darzulegen, inwiefern Möglichkeiten bestehen, das Unternehmen insgesamt oder in Teilen zu erhalten, sei es durch eine Sanierung des bisherigen Unternehmensträgers oder durch eine Gesamtveräußerung an einen Dritten (übertragende Sanierung).

Darüber hinaus hat der Verwalter in seinem Bericht dazu Stellung zu nehmen, ob statt der Zerschlagung die Aufstellung eines **Insolvenzplans** sinnvoll ist.

Bei Beendigung seines Amtes hat der Insolvenzverwalter gemäß § 66 InsO im Rahmen einer **Schlussrechnung** Rechenschaft über die Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse gegenüber den am Insolvenzverfahren Beteiligten abzulegen.

Insbesondere das so genannte **Schlussverzeichnis** stellt die Grundlage der abschließenden Verteilung des Vermögens dar, in dem die bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Insolvenzgläubiger und deren Forderungen nach den Rangklassen aufgeführt werden.

3 Quellenverzeichnis und weiterführende Literatur

Adler/Düring/Schmaltz: Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen: Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PubliG nach den Vorschriften des Bilanzrichtliniengesetzes, 6. Auflage, Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag, 1998.

Beck'scher Bilanz-Kommentar: Handels- und Steuerbilanz, 10. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2016.

Euler Hermes: Wirtschaft Konkret Nr. 414, Ursachen von Insolvenzen, 2006.

Häger, Michael: Checkbuch Überschuldung und Sanierung: 18 Checklisten von Krisenerkennung über Fortbestehensprognose bis Sanierungsprüfung, 3. aktualisierte Auflage, Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, 2004.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Hrsg.): IDW Prüfungsstandards IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, Düsseldorf: IDW Verlag GmbH, 2017.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Hrsg.): Sanierung und Insolvenz – Rechnungslegung und Beratung in der Unternehmenskrise, Düsseldorf: IDW Verlag GmbH, 2017.

Winkeljohann, Norbert/Förschle, Gerhart/Deubert, Michael: Sonderbilanzen - Von der Gründungsbilanz bis zur Liquidationsbilanz, 5. Auflage, München: C. H. Beck Verlag, 2016.

Ansprechpartner in der Hans-Böckler-Stiftung

Alexander Sekanina

[Kontakt](#)

Über die Autorin

Christiane Kohs ist Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin und Dipl.-Wirtschaftsingenieurin. Sie ist Geschäftsführerin der CARA GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Inhaberin einer Steuerberaterpraxis. Sie ist Sachverständige auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung sowie des Steuerrechts und berät in wirtschaftlichen Angelegenheiten u. a. Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

Impressum

Erschienen im Mitbestimmungsportal, dem Infoservice der Hans-Böckler-Stiftung für die Mitbestimmungspraxis.

Online-Fassung und weitere Themen unter www.mitbestimmung.de

Kontakt:

Michael Stollt
Hans-Böckler-Stiftung
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
mitbestimmungsportal@boeckler.de

Hans-Böckler-Stiftung,
November 2019